

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/14128 –**

### **Rechtliche Auseinandersetzungen zum Ausschluss von Grundsicherungsbeziehenden bei der Abwrackprämie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Umsetzung der mittlerweile ausgelaufenen Abwrackprämie – offiziell Umweltprämie – hat die Bundesregierung durch ihre Rechtsauffassung Beziehende von Grundsicherungsleistungen – insbesondere Hartz-IV-Berechtigte – faktisch ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat die Auffassung vertreten, dass die Abwrackprämie als Einkommen bei der Bedarfsermittlung der Hilfeberechtigten anzurechnen sei (u. a. Bundestagsdrucksache 16/11845, S. 38).

In der Rechtsprechung hat nun das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) dieser Rechtsauffassung widersprochen (Beschluss L 2 AS 315/09 B ER). Die Abwrackprämie sei laut der maßgeblichen Richtlinie eine „zweckbestimmte Einnahme“, deren Zweck in der Förderung der Verschrottung alter und dem Absatz neuer Personenwagen liege. Diese Zweckbestimmung kann aber – so das LSG – „nur erreicht werden, wenn diese den Zuwendungsbetrag nicht vorrangig vor den ansonsten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen müssen. Denn dann würde der Prämienbetrag wirtschaftlich dem Träger der Grundsicherungsleistungen zugute kommen und nicht den Hilfebedürftigen“. Für einen gewollten Ausschluss von Grundsicherungsbeziehenden gebe es in der Richtlinie keinen Hinweis. Daher „erstreckt sich die erkennbare Zweckbestimmung auch auf diesen Personenkreis“. Das LSG widerspricht auch dem Argument, dass die wirtschaftliche Lage unverhältnismäßig begünstigt würde. Dem sei entgegenzuhalten, dass die staatliche Prämie wirtschaftlich betrachtet in die Bezahlung eingehe, ohne für andere Zwecke zur Verfügung zu stehen. Schließlich sei im konkreten Fall auch keine Verwertung des Vermögens zuzumuten, da der Wert des PKW unterhalb der Angemessenheitsgrenze von 7 500 Euro liege. Das Landessozialgericht kommt demnach mit überzeugenden Argumenten zu der Einsicht, dass die Abwrackprämie nicht als Einkommen angerechnet werden darf.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Entgegen der Auffassung der Fragesteller sind Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht von der Umweltprämie ausgeschlossen. Eine entsprechende Regelung ist nicht in den Förderrichtlinien vorgesehen gewesen. Die von den Fragestellern zitierte Entscheidung des 2. Senats des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gibt keinen Anlass, von der bereits mehrfach geäußerten Rechtsauffassung abzuweichen. Das Nordrhein-Westfälische Landessozialgericht hat zudem am 3. Juli 2009 (Az. L 20 B 66/09 AS ER) ebenfalls mit einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass eine Anrechnung als einmalige Einnahme erfolgen müsse, da sie die Lage des Empfängers günstig beeinflusse. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.

Die Bundesregierung geht von einer Einnahme aus, die die Situation des Hilfebedürftigen in einer Weise günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt sind. Der Deutsche Bundestag hat Gesetzesinitiativen zur Freistellung der Umweltprämie nach Bekanntwerden der Rechtsauffassung der Bundesregierung abgelehnt. Insofern entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, die Rechtsauffassung der Bundesregierung nicht durch eine abweichende Gesetzesbestimmung zu korrigieren.

1. In wie vielen Fällen haben Träger der Grundsicherung eine erhaltene Abwrackprämie als Einkommen der Hilfeberechtigten angerechnet?

Der Bundesagentur für Arbeit liegen keine statistischen Auswertungen über die Anrechnung der Umweltprämie vor. Die Bundesagentur erhebt allgemein Daten zur Berücksichtigung von Einkommen. Es wird lediglich zwischen Einkommen aus Kindergeld, Erwerbstätigkeit, Unterhalt und Sozialleistungen unterschieden.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der Hilfeberechtigten, die auf Grund der in den Medien berichteten Rechtsauffassung der Bundesregierung auf den Erwerb eines Neu- oder Jahreswagens mit Förderung durch die Abwrackprämie verzichtet haben?

Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, in wie vielen Fällen Hilfebedürftige, die die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt hätten, auf die Anschaffung eines Neu- oder Jahreswagens verzichtet haben.

3. Wie viele Widerspruchsverfahren und Klagen vor den Sozialgerichten gab es insgesamt zu dem Komplex Anrechnung der Abwrackprämie auf Grundsicherungsleistungen, und wie viele Verfahren sind derzeit noch offen?

In der Widerspruchs- und Klagestatistik der Bundesagentur für Arbeit werden alle Rechtsmittel aus dem Bereich Einkommensberücksichtigung unter dem Oberbegriff „§ 11 Anrechnung von Einkommen“ subsumiert. Der Bundesagentur für Arbeit ist nicht bekannt, wie viele der Widerspruchs- und Klageverfahren die Anrechnung der Umweltprämie zum Gegenstand hatten.

4. Welche Urteile mit welchem Inhalt sind der Bundesregierung zu diesem Sachverhalt bekannt?

Keine. Bislang sind nur Beschlüsse in einstweiligen Rechtsschutzverfahren bekannt.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, die überzeugende Argumentation des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt zu übernehmen und klarzustellen, dass die Abwrackprämie nicht als Einkommen angerechnet werden darf, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Argumentation des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt überzeugt die Bundesregierung nicht.

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Deutschen Bundestag ihre Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht. Danach beeinflusst der Zufluss der Umweltprämie die Situation des Hilfebedürftigen so günstig, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt sind. Bei zweckbestimmten Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch kann im Regelfall bis zur Höhe einer halben Regelleistung davon ausgegangen werden, dass diese die Situation des Leistungsempfängers nicht so günstig beeinflussen. Darüber hinaus müssen ganz besondere Umstände vorliegen, die eine Nichtanrechnung begründen können. Die Umweltprämie entspricht der Höhe nach der siebenfachen Regelleistung eines Alleinstehenden bzw. dem 14-fachen Wert, bei dem die Bundesregierung von einer verschärften Prüfung bei zweckbestimmten Einnahmen ausgeht. Der Hilfeempfänger erhält in diesem Fall eine Einnahme von der er ansonsten mehrere Monate – ohne Leistungen der Allgemeinheit erhalten zu müssen – leben könnte.

6. Wie hoch wären die zusätzlichen öffentlichen Ausgaben, wenn in allen laufenden Verfahren die Nichtanrechenbarkeit der Abwrackprämie anerkannt würde?

Dies kann aufgrund der statistischen Situation nicht abgeschätzt werden.

